

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte**

KOM(84) 138 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. März 1984)

(84/C 90/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/112/EWG ließ in ihrem Artikel 20 Absatz 1 die Vorschriften der Richtlinie 77/436/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, unberührt. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG sind diese Vorschriften an die genannte Richtlinie einschließlich der Ausnahme- bzw. Übergangsbestimmungen anzupassen.

Aufgrund des technologischen Fortschritts und angesichts der Notwendigkeit, das Preis-Qualitäts-Verhältnis der Erzeugnisse zu verbessern und sie vor möglichen Wettbewerbsverzerrungen, die einerseits durch die Einfuhr der gleichen in Drittländern produzierten Erzeugnisse — insbesondere wegen des Fehlens zuverlässiger einschlägiger Analysemethoden — und andererseits durch Konkurrenzzeugnisse bedingt sein können, zu schützen, empfiehlt es sich, die

Mindestmenge des zur Gewinnung des Kaffee-Extrakts verwendeten ungebrannten Kaffees und den Höchstgehalt an unlöslichen Elementen in diesem Erzeugnis zu beseitigen und den Mindestgehalt an Trockenmasse für Kaffee-Extrakt und Zichorien-Extrakt zu vermindern.

Ganz allgemein besteht keine Veranlassung, die Bestimmungen der Richtlinie 77/436/EWG, die den Mitgliedstaaten Abweichungen von der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie gestatteten, beizubehalten, mit Ausnahme der Vorschrift über die Verwendung von Stoffen zur Verhinderung des Zusammenklebens bei der Herstellung von Extrakten, solange die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Gemeinschaftsebene noch kein annehmbares einheitliches Niveau erreicht haben. Die Inanspruchnahme solcher Ausnahmegenehmigungen durch einzelne Mitgliedstaaten kann nämlich zu einer Beeinträchtigung des freien Verkehrs mit Erzeugnissen führen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie hergestellt und vermarktet werden.

Um den Warenverkehr zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch die Vorschriften über die Etikettierung der Erzeugnisse, die nicht in unverändertem Zustand an den Endverbraucher geliefert werden, mit einigen Anpassungen beizubehalten.

In Anbetracht der industriellen Entwicklung erscheint es geboten, auch für Zichorien-Extrakte ein Erzeugnis in konzentrierter Form vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/436/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

## 3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6*

(1) Die Richtlinie 79/112/EWG (\*) findet auf die in Nummer 1 und 2 des Anhangs definierten Erzeugnisse Anwendung.

(2) a) Die in Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG erwähnte Verkehrsbezeichnung ist die den betreffenden Erzeugnissen nach Artikel 5 vorbehaltene Bezeichnung.

b) Sie kann durch die Angabe ‚konzentriert‘ ergänzt werden:

i) bei dem unter Nummer 1 Buchstabe c) definierten Erzeugnis, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse beträgt mehr als 25 Gewichtshundertteile;

ii) bei dem unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnis, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse beträgt mehr als 45 Gewichtshundertteile.

(3) Die Etikettierung enthält außer den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen folgende zwingenden Angaben:

a) Bei den unter Nummer 1 definierten Erzeugnissen, deren Gehalt an wasserfreiem Koffein höchstens 0,3 Gewichtshundertteilen der aus Kaffee stammenden Trockenmasse entspricht, die Angabe ‚entkoffeiniert‘;

b) bei den unter Nummer 1 Buchstabe c) definierten Erzeugnissen je nachdem die Angabe ‚mit Zuckern geröstet‘ oder ‚mit Zuckern haltbar gemacht‘; wird nur eine einzige Zuckerart verwendet, so ist diese unter ihrer Bezeichnung anzugeben;

c) bei den unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnissen gegebenenfalls die Angabe ‚gezuckert‘;

d) bei den unter Nummer 1 Buchstaben b) und c) definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses;

e) bei den unter Nummer 2 Buchstaben b) und c) definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht wie die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG genannten Angaben.

(5) Die Angabe der Nettofüllmenge der unter Nummer 1 Buchstaben a) und b) und Nummer 2 Buchstabe a) definierten verpackten Erzeugnisse kann entfallen, wenn diese Menge weniger als 8 Gramm beträgt.

(6) a) Die Verkehrsbezeichnung des unter Nummer 1 Buchstabe c) definierten Erzeugnisses kann durch die Angabe ‚konzentriert‘ ergänzt werden, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse beträgt mehr als 25 Gewichtshundertteile;

b) die Verkehrsbezeichnung des unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnisses kann durch die Angabe ‚konzentriert‘ ergänzt werden, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse beträgt mehr als 45 Gewichtshundertteile.

(\*) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.“

## 4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

*„Artikel 6a*

(1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft zu erlassenden diesbezüglichen Bestimmungen enthält die Etikettierung der im Anhang definierten Erzeugnisse, die nicht in unverändertem Zustand an den Endverbraucher geliefert werden, nur die folgenden zwingenden Aufschriften:

a) die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 6;

b) die Nettomenge ausgedrückt in Mengeneinheiten, je nachdem in kg bzw. Tonnen, ausgenommen bei lose angebotenen Erzeugnissen;

c) das Herstellungsdatum oder eine Angabe, die eine Identifizierung des Loses ermöglicht;

d) Name oder Firma und Adresse des Herstellers oder des Verpackers oder eines Verkäufers mit Sitz in der Gemeinschaft;

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften beibehalten, wonach bei ihren einheimischen Erzeugnissen der Hersteller oder der Verpacker anzugeben ist.

(3) a) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) vorgesehenen Bezeichnungen werden auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett angebracht.

b) Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) erscheinen

— entweder auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett oder

— auf den Geschäftsunterlagen, die sich auf das betreffende Erzeugnis beziehen.

- c) Bei loser Beförderung stehen die in Absatz 1 vorgesehenen Bezeichnungen nur in den Warenbegleitpapieren.
- (4) Genauere oder weitergehende meßtechnische Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt.“
5. Der Anhang wird wie im Anhang der vorliegenden Richtlinie angegeben geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um dieser Richtlinie in der Weise nachzu-

kommen, daß das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens am 1. Juli 1985 erlaubt und von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 1. Juli 1986 untersagt ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

*ANHANG*

1. Nummer 1 Buchstabe a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Kaffee-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.“
  2. Nummer 1 Buchstabe b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Kaffee-Extrakt in Pastenform, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 85 und mindestens 70 Gewichtshundertteile beträgt.“
  3. Nummer 1 Buchstabe c) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Kaffee-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 55 und mindestens 15 Gewichtshundertteile beträgt.“
  4. Nummer 2 Buchstabe a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zichorien-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Zichorien stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.“
  5. Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
„c) ‚Flüssiger Zichorien-Extrakt‘:  
Zichorien-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Zichorien stammender löslicher Trockenmasse weniger als 55, aber mindestens 25 Gewichtshundertteile beträgt.  
Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Es darf jedoch Zuckerarten bis zu einem Anteil von 35 Gewichtshundertteilen enthalten.“
-